



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

8. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. November 2011	Nummer 11
-------------	--------------------------------------	-----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

- Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Glücksburger Heide“ 182

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Treibacher Schleifmittel Zschornowitz GmbH in 06791 Zschornowitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Korund in **06791 Zschornowitz, Landkreis Wittenberg** 190

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Zellstoff Stendal GmbH in 39596 Arneburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Sulfat-Zellstoff in **39596 Arneburg, Landkreis Stendal** 191

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Gasversorgung Dessau GmbH, Albrechtstraße 48, 06844 Dessau-Roßlau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung

und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern – Biogaseinspeiseanlage in **06847 Dessau-Roßlau, Stadt Dessau-Roßlau** 191

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma r.e Bioenergie GmbH, Blumenstraße 16, 93055 Regensburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einer Lagerkapazität von 3,653 t Biogas einschließlich Biogasanlage in **06847 Dessau-Roßlau, Stadt Dessau-Roßlau** 192

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des Herrn Wolfgang Bentz in 39319 Jerichow, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen einschließlich Biogasanlage und zwei Verbrennungsmotoranlagen in **39524 Wust-Fischbeck, OT Melkow, Landkreis Stendal** 192

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der WSB Neunte Windpark GmbH & Co. KG in 01069 Dresden auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in **06780 Zörbig, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 193

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Energiekontor Ökofonds GmbH in 28359 Bremen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windkraftanlagen in **39221 Eggersdorf, Landkreis Salzlandkreis** 193
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma OHplus GmbH, Athenslebener Weg 51 b aus 39418 Staßfurt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Glycerinaufbereitungsanlage durch die Erweiterung der Lagerkapazität des Tanklagers für Methanol und Glycerinphase in **39418 Staßfurt, Salzlandkreis** 195
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Antrag im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der SYNGAS Swiss AG, Jurastrasse 10 in CH-4142 Münchenstein auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Synthesegas in **Elsteraue, OT Tröglitz, Burgenlandkreis** 195
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der SUC Sächsische Umweltschutz Consulting GmbH, Jagdweg 10 in 01159 Dresden auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in **Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 196
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Epeg Energieplanung in 04821 Brandis auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase in **39345 Haldensleben OT Satuelle, Landkreis Börde** 197
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Pure Nature Energy Engineering GmbH in 72290 Loßburg – Betzweiler auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in **39646 Oebisfelde, Landkreis Börde** 197
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Danrinahof AG in 39649 Gardelegen OT Miesterhorst auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in **39649 Gardelegen OT Miesterhorst, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel** 197
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Seydaland Agrar GmbH in 06917 Seyda / Stadt Jessen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in **06918 Elster / Stadt Zahna-Elster, Landkreis Wittenberg** 198
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Pelletsproduktion Sachsen-Anhalt Nord GmbH in 06785, Oranienbaum-Wörlitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Erhöhung der Trocknerkapazität in der Anlage zur Herstellung von Kunststoffpellets in **06785, Oranienbaum-Wörlitz, Landkreis Wittenberg** 198
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Agrar Invest B.V. in 39307 Gladau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen in **39307 Jerichow OT Kleindemsin, Landkreis Jerichower Land** 199
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der

<p>WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH in 06388 Köthen OT Baasdorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel in 06369 Kleinpaschleben, Landkreis Anhalt-Bitterfeld 199</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Seydaer Landwirtschafts GmbH in 06917 Jessen (Elster), OT Seyda auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen in 06917 Jessen (Elster), OT Mellnitz, Landkreis Wittenberg 200</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über den Planfeststellungsbeschluss für die Gewässerausbaumaßnahme zur wasserwirtschaftlichen Maßnahme im Gebiet 10/Bauerndamm im Naturschutzgebiet „Ohre-Drömling“ bzw. im Naturpark Drömling – Ortslage Breitenrode; Vorhabenträger: Landesverwaltungsamt, Naturparkverwaltung Drömling 201</p> <p>. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach den §§ 56 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) „Bodenordnungsverfahren Ladeburg, Landkreis Jerichower Land“ 202</p> <p>. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach den §§ 87 ff. des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) „Flurbereinigungs- verfahren Ortsumgehung Bernburg, Landkreis Salzlandkreis“ 203</p> <p>4. Verwaltungsvorschriften</p> <p>5. Stellenausschreibungen</p> <p>B. Untere Landesbehörden</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</p> <p>2. Sonstiges</p> <p>C. Kommunale Gebietskörperschaften</p> <p>1. Landkreise</p> <p>2. Kreisfreie Städte</p> <p>3. Kreisangehörige Gemeinden</p> <p>D. Sonstige Dienststellen</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung Nr. II-B-f-158/98 für das Bewilligungsfeld Pakendorf 203</p>	<p>. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 17 – Besondere Verfahrensarten; Planfeststellungsverfahren zum Rahmenbetriebsplan „Kiessandtagbau Memleben-Wiehe“; Rücknahme des Antrages auf Planfeststellung der Meliorations- Straßen- und Tiefbau GmbH Laucha vom 01.09.2011 204</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt - in Auflösung - ; Einladung zur 39. Verbandsversammlung am 13. Dezember 2011 204</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg; Einladung zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 204</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung über die Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 21.10.2011 - H/233-31020/15/11 205</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung über die Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 21.10.2011 - H/233-31020/16/11 205</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung über die Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 21.10.2011 - H/233-31030/17/11 206</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung über die Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 21.10.2011 - H/233-31030/18/11 206</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung über die Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 21.10.2011 - H/233-31030/19/11 207</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung über die Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt vom 21.10.2011 - H/233-31030/20/11 207</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; Einladung zur 2. Sitzung 2011 des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 208</p> <p>. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; Einladung zur 2. Sitzung 2011 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 208</p>
---	---

A. Landesverwaltungsamt

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt
über das Naturschutzgebiet
„Glücksburger Heide“**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 2, 20 Abs. 2, 22, 23, 32 Abs. 2 und 3, 33, 67 und 69 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG, vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06. Oktober 2011, BGBl. I, S. 1986) in Verbindung mit den §§ 15 und 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA, vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA, S. 569) und des § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (NatSchZustVO, vom 21. Juni 2011, GVBl. LSA, S. 615) wird unter Einhaltung des Verfahrens nach § 22 Abs. 1 BNatSchG und § 15 des NatSchG LSA verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Mügeln, Leipa, Arnsdorf und Gentha der Stadt Jessen (Elster) im Landkreis Wittenberg wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Glücksburger Heide“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Flächengröße von circa 2.781 Hektar.
- (4) Das Naturschutzgebiet beinhaltet das Vogelschutz- und FFH-Gebiet „Glücksburger Heide“ (EU-Gebietsnummer: DE 4143-401, landesinterne Nr.: F68/S22). Es ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“.
- (5) Die Verordnung trifft insbesondere Regelungen zur Wahrung und gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich der vorkommenden Arten und der Arten nach den Anhängen II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, FFH-Richtlinie) und nach Anhang I sowie Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) einschließlich ihrer Habitate im Sinne des § 32 BNatSchG.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Das Naturschutzgebiet ist in:
 1. der Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glücksburger Heide“ (NSG0196) im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage, veröffentlicht) und
 2. der Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glücksburger Heide“ (NSG0196) im Maßstab 1 : 10.000 (nicht veröffentlicht)

dargestellt. Im Folgenden werden beide Ausgaben als Verordnungskarten bezeichnet.

- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft entlang der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der auf den Verordnungskarten dargestellten Grenzlinie. Bei Unstimmigkeiten in den Kartendarstellungen gilt die Verordnungskarte im Maßstab 1 : 10.000.
- (3) Die in den §§ 2, 7 sowie 9 bis 12 genannten Verordnungskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (4) Je eine Ausfertigung der Verordnungskarte im Maßstab 1 : 10.000 wird beim Landesverwaltungsamt – obere Naturschutzbehörde in Halle (Saale), im Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt beim Landesamt für Umweltschutz - der Fachbehörde für Naturschutz in Halle (Saale), beim Landkreis Wittenberg – untere Naturschutzbehörde in Lutherstadt Wittenberg sowie bei der Verwaltung der Stadt Jessen (Elster) aufbewahrt und kann dort von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.
- (5) Das Naturschutzgebiet liegt im Osten Sachsen-Anhalts nördlich der Stadt Jessen (Elster) zwischen deren Ortsteilen Mügeln, Leipa, Seyda und Morxdorf. Im Norden grenzt es an die Landesgrenze zu Brandenburg. Die östliche Grenze des Naturschutzgebietes verläuft vom Russenwinkel nahe der Kiesgrube durch ein Waldgebiet nach Süden, schließt die ehemalige Funkstation ein und biegt am Lindwerdschen Winkel nach Westen. Weiter folgt die Grenze dem Radwanderweg „Um die Glücksburger Heide“ bis dieser kurz vor Leipa nach Norden abbiegt. Die Grenze biegt nun ebenfalls nach Norden, quert die Marcolinischen Wiesen, die Dahmsche Straße und schließt dann an den nördlichen Teil der Grenze an.

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Das Naturschutzgebiet befindet sich in der Landschaftseinheit „Südliches Fläming-Hügelland“. Das ehemalige Waldgebiet wurde jahrzehntelang militärisch genutzt. Rodungen,

- Brände und der Übungsbetrieb führten zur Zurückdrängung des Waldes. Es entstand eine artenreiche, offene Landschaft mit Heiden, Sandtrockenrasen und vegetationsfreien Flächen, die von teilweise naturnahen Wäldern nach außen abgeschirmt wird. Seit der Aufgabe der militärischen Nutzung im Jahr 1990 unterlagen große Teile der naturschutzfachlich wertvollen Heidekomplexe der natürlichen Sukzession. In den vergangenen Jahren entwickelten sich auf den ehemals offenen Flächen an vielen Stellen Pionierwälder. Im westlichen Teil des Gebietes befinden sich die „Marcolinischen Wiesen“ - ein Komplex aus feuchten bis frischen Grünlandflächen, Seggenriedern und einem Erlenbruch. Weiterhin befinden sich im Gebiet einige Kleingewässer. Das Naturschutzgebiet ist Lebensraum für zahlreiche an Heiden, Sandtrockenrasen, feuchte Lebensräume beziehungsweise Wälder gebundene Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung des großflächigen, unzersiedelten, von Offenlandbereichen und ausgedehnten Wäldern geprägten Landschaftsraumes mit der zum Teil durch den militärischen Übungsbetrieb geförderten Vielfalt an Arten und Biotopen und zur Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen und Arten.
- (3) Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht insbesondere in:
1. der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Habitat- und Strukturfunktionen der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie der Lebensräume der im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der unten aufgeführten Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie,
 2. der Bewahrung der in einem günstigen Erhaltungszustand befindlichen Heideflächen beziehungsweise der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Heideflächen in einem schlechten Zustand sowie der Sicherung der Habitatansprüche heidetypischer Zielarten wie zum Beispiel Ziegenmelker, Heidelerche, Neuntöter, Sperbergrasmücke, Blauflügelige Sandschrecke und Haar-Ginster,
 3. der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung weiterer naturschutzfachlich wertvoller Biotope im Offenland wie Borstgras-, Mager- und Sandtrockenrasen,
 4. der Erhaltung und Entwicklung strukturreicher und möglichst ausgedehnter Übergangsbereiche zwischen Offenland- und Waldkomplexen,
 5. der Erhaltung verschiedener Stadien der Gehölzsukzession im Komplex mit Zwergstrauchheiden,
 6. der Erhaltung und Schaffung von Gehölzinseln innerhalb großer, offener Heideflächen,
 7. dem Zulassen der eigendynamischen Entwicklung von Heideflächen und Pionierwäldern auf den am stärksten munitionsbelasteten Flächen,
 8. der Erhaltung und Entwicklung von natürlichen und naturnahen Waldgesellschaften mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel und einem den natürlichen Verhältnissen nahekommenden Anteil an Alt- und Totholz, insbesondere als Lebensraum von Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzspecht, Raufußkauz und Mopsfledermaus,
 9. dem Zulassen von eigendynamischer natürlicher Entwicklung von naturnah ausgeprägten Waldgesellschaften bei Verzicht auf jegliche menschliche Nutzung (Prozessschutz),
 10. der Erhaltung des Waldgebietes in seiner Weiträumigkeit, Unzerschnittenheit und Ungestörtheit und mit seinen Funktionen als Schutzzone zur Erhaltung störungsempfindlicher Vegetationsbereiche und Tierarten, insbesondere von Greifvogel-, Eulen- und Spechtvogelarten,
 11. der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Wiesenkomplexes „Marcolinische Wiesen“ mit arten- und strukturreichen frischen bis feuchten Grünlandbeständen, seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Nasswiesen, Seggenriedern und dem Erlenbruchwald,
 12. der Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorhandenen Kleingewässer einschließlich der dazu gehörigen, angrenzenden Sumpf- und Niedermoorvegetation, insbesondere zur Förderung von Großer Moosjungfer und Kammolch,
 13. der Erhaltung weitgehend störungsfreier Wald-Ackergrenzen innerhalb des Naturschutzgebietes zur Sicherung der Ortolanvorkommen,
 14. der Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt seltener, besonders geschützter und bestandsbedrohter Arten und Pflanzengesellschaften im Gebiet und als Ausgangspunkt für Wiederbesiedlungen umliegender Landschaftsteile durch diese Arten,
 15. der Sicherung des Gebietes als Nationales Naturerbe.

- (4) Der Schutzzweck der Glücksburger Heide, die als Vorkommensgebiet zahlreicher Tierarten und Lebensräume nach Vogelschutz- und FFH-Richtlinie Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ ist, umfasst die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch schutzzweckverträgliche Nutzungsregelungen und gezielte Pflegemaßnahmen, insbesondere von:

1. Arten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I-Arten) der Vogelschutzrichtlinie, hierzu zählen insbesondere:

Brachpieper (*Anthus campestris*, Code A255), Heidelerche (*Lullula arborea*, Code A246), Kornweihe (*Circus cyaneus*, Code A082), Kranich (*Grus grus*, Code A127), Neuntöter (*Lanius collurio*, Code A338), Ortolan (*Emberiza hortulana*, Code A379), Raufußkauz (*Aegolius funereus*, Code A223), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*, Code A081), Rotmilan (*Milvus milvus*, Code A074), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*, Code A236), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*, Code A307), Wespenbussard (*Pernis apivorus*, Code A072) und Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*, Code A224).

2. Arten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, hierzu zählen insbesondere:

Baumfalke (*Falco subbuteo*, Code A099), Feldlerche (*Alauda arvensis*, Code A247), Raubwürger (*Lanius excubitor*, Code A340), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*, Code A276), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*, Code A277), Wendehals (*Jynx torquilla*, Code A233) und Wiedehopf (*Upupa epops*, Code A232).

3. natürlichen Lebensräumen und Lebensraumtypen (LRT) von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie, hierzu zählen insbesondere:

- LRT 4030: Trockene europäische Heiden,

- LRT 6510: Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*).

4. Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-Richtlinie, hierzu zählen insbesondere:

Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*, Code 1042), Kammmolch (*Triturus cristatus*, Code 1166) und Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*, Code 1308).

5. streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, hierzu zählen insbesondere:

Glattnatter (*Coronella austriaca*, Code 1283), Moorfrosch (*Rana arvalis*, Code 1214) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*, Code 1261).

§ 4

Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung und insbesondere zu einer erheblichen Verschlechterung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes der unter § 3 genannten Schutzgüter führen können.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege, den vorhandenen festen Rastplätzen mit deren Ausstattung sowie den Aussichtspunkten nicht betreten werden. Trampelpfade, Waldschneisen und Wildwechsel gelten nicht als Wege im Sinne dieser Verordnung. Gültige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die das Betreten des Gebietes oder von dessen Teilen untersagen beziehungsweise einschränken, wie die Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel, bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (3) Das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art ist mit Ausnahme von Krankenfahrrädern grundsätzlich verboten, ausgenommen ist die dem öffentlichen Verkehr gewidmete Dahmsche Straße – die Ortsverbindungsstraße zwischen Mügeln und Seyda.
- (4) Reiten ist verboten.
- (5) Soweit nicht in den §§ 5 bis 11 und 15 anders bestimmt, sind zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des Naturschutzgebietes insbesondere folgende Handlungen verboten:
1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen, zu töten, oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. Pflanzen oder ihre Bestandteile zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen,
 3. Tiere, Pflanzen oder Pflanzenteile einschließlich Diasporen einzubringen,
 4. die in § 3 genannten Lebensraumtypen sowie die Lebensräume der in § 3 genannten Arten zu beschädigen, zu zerstören oder entgegen den Zielen des § 3 zu beeinträchtigen,

5. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Bauordnung LSA, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern, deren Nutzung zu verändern oder zu beseitigen, auch wenn sie im Einzelfall keiner anderweitigen Genehmigung bedürfen,
6. Ver- und Entsorgungsleitungen, Fernmeldeeinrichtungen und sonstige Trassen zu bauen,
7. ortsfeste Zäune oder andere ortsfeste Einfriedungen, mit Ausnahme von Weidezäunen zur zugelassenen landwirtschaftlichen Nutzung in ortsüblicher Bauweise zu errichten,
8. die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Deponien oder Zwischenlager zu errichten und Erdaufschlüsse anzulegen,
9. Mineralien und sonstige Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen,
10. Maßnahmen, die den Wasserhaushalt verändern, eine Absenkung des Grundwassers oder einen verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers herbeiführen sowie die Veränderung oder Beseitigung von Kleingewässern,
11. Änderungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorhandenen Nutzungsart von Flächen durchzuführen, ohne die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen,
12. bisher ausgeübte Nutzungen nachhaltig zu intensivieren,
13. Abfälle oder andere Stoffe, Materialien oder Gegenstände zu lagern oder abzulagern,
14. Feuer anzufachen und zu unterhalten, Lärm zu verursachen, zu biwakieren, zu nächtigen oder Wohnwagen, Bauwagen, Zelte oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
15. ferngesteuerte Geräte und Modellflugzeuge fliegen zu lassen und diese zu starten,
16. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie andere Baumkulturen in Schnellumtriebsverfahren anzulegen,
17. Hunde oder andere nicht wild lebende Tiere im Naturschutzgebiet unangeleint laufen

zu lassen, soweit es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Assistenz- (z. B. Blindenführ-), Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes im Sinne des § 6 dieser Verordnung handelt,

18. organisierte Veranstaltungen aller Art mit mehr als zwanzig Personen im Gebiet durchzuführen.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende behördliche Genehmigungen und Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Zulässige Handlungen

- (1) Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der zuständigen Naturschutzbehörde vorher angezeigt beziehungsweise bei Gefahr im Verzug umgehend mitgeteilt werden, sind zulässig und fallen nicht unter die Verbote des § 4.
- (2) Folgende Handlungen werden unter Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume sowie unter Einhaltung des Verschlechterungsverbot des in § 3 Abs. 4 aufgeführten „Natura 2000-Schutzgüter“ zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4:
 1. Handlungen, zu deren Vornahme eine zwingende gesetzliche Verpflichtung besteht, unter weitest möglicher Wahrung der Schutzziele dieser Verordnung,
 2. die Beseitigung von militärischen Altlasten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde und bei Beachtung der Vorgaben des § 34 BNatSchG,
 3. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte, soweit dies zu einer nach dieser Verordnung rechtmäßigen Nutzung beziehungsweise Bewirtschaftung oder Pflege erforderlich ist,
 4. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Naturschutz-, Wasser-, Fischerei-, Landwirtschafts- und Forstbehörden, die Mitarbeiter der Stadt- und Straßenbauverwaltungen sowie deren Beauftragte,
 - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte

nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde

zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

5. die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der im Gebiet verlaufenden Dahmschen Straße,
6. die Unterhaltung von Wegen, vorhandenen festen Rastplätzen mit deren Ausstattung sowie Aussichtspunkten ohne deren Neuanlage oder Ausbau,
7. archäologische Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. die Fortführung der bei Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen der bisherigen Art im „Heidegarten“ auf dem Flurstück 46 in der Flur 10 der Gemarkung Mügeln,
9. das Betreten des Gebietes außerhalb der Wege zum Zwecke des Pilzesammelns in geringen Mengen für den eigenen Verbrauch in der Zeit vom 15. August bis 10. November eines jeden Jahres. Gültige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die das Betreten des Gebietes oder von dessen Teilen untersagen beziehungsweise einschränken, wie die Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel, bleiben von dieser Verordnung unberührt,
10. die jährliche Durchführung des traditionellen Radwandertages in der Glücksburger Heide jeweils am dritten Wochenende im September, der Andacht im Heimatgarten jeweils zu Himmelfahrt sowie des Volkswandertages jeweils im Oktober,
11. Untersuchungen beziehungsweise Maßnahmen, die im Sinne der FFH- und Vogelschutzrichtlinie der Verwaltung des Gebietes dienen, diese sind jedoch hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen,
12. alle im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Untersuchungen und Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes sowie dem Wiederherstellungsgebot eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse dienen,
13. alle Untersuchungen und Maßnahmen entsprechend der im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abge-

stimmten Naturerbeentwicklungspläne auf den in den Verordnungskarten dargestellten Flächen des Nationalen Naturerbes. Änderungen des abgestimmten Naturerbeentwicklungsplans unterliegen der Anzeigepflicht an die zuständige Naturschutzbehörde. Trifft die Behörde innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige keine Entscheidung, gelten die Änderungen als einvernehmlich abgestimmt,

14. die in den §§ 7 bis 11 und 15 dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen.

§ 7

Prozessschutz

Auf den in den Verordnungskarten dargestellten Prozessschutzflächen ist jegliche Bewirtschaftung verboten, wenn diese nicht in § 11 geregelt ist. Die Flächen sind grundsätzlich der natürlich-dynamischen Entwicklung, dem Prozessschutz, zu überlassen. Zugelassen sind jedoch im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung von Zwergstrauchheiden sowie Trocken- und Halbtrockenrasen zur Gewährleistung des Schutzzieles auch unter dem Aspekt des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

§ 8

Heidepflege

Im Naturschutzgebiet sind Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung eines Mosaiks aus Zwergstrauchheiden, Trockenrasen und Gehölzsukzessionsstadien, auch als Lebensraum für den Ziegenmelker, im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde nach folgenden Maßgaben zugelassen:

1. unter Erhaltung bzw. Wiederherstellung von mindestens 500 bis 1.000 Hektar Heideflächen,
2. unter Durchführung von Pflegemaßnahmen wie Mahd, extensiver Beweidung, Entbuschung und Gehölzentnahmen,
3. unter Durchführung von flächenweise gestaffeltem, kontrolliertem Brennen als Pflegemaßnahme auf geeigneten, pflegebedürftigen Flächen,
4. unter Erhaltung von einzelnen Solitärgehölzen, Gehölz- und Gebüschgruppen.

§ 9

Landwirtschaftliche Nutzung

- (1) Auf den in den Verordnungskarten dargestellten Grünlandflächen sind Maßnahmen zur Entwicklung und Erhaltung von arten- und strukturreichem Grünland, seggen-, binsen- und hoch-

staudenreichen Nasswiesen und Seggenriedern unter folgenden Maßgaben zugelassen:

1. ohne Umwandlung von Grünland in Acker, Grünlandumbruch zur Neuansaat sowie umbruchlose Narbenerneuerung (auch zur Neuansaat von Grünland),
 2. ohne Einsatz von mineralischen, organischen oder organisch-mineralischen Stickstoffdüngemitteln, bei Begrenzung der Grunddüngung auf den Entzug durch die Nutzung, jedoch maximal auf Versorgungsstufe B bei Phosphor und ohne Kalkung,
 3. bei Verträglichkeit mit dem Schutzzweck kann mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Ausbringung von Gülle mit bis zu maximal 60 kg Stickstoff/Hektar jährlich erfolgen,
 4. ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von § 2 Nr. 9 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der jeweils gültigen Fassung,
 5. bei Bewirtschaftung der Flächen mittels Mahd bzw. Beweidung,
 6. bei Umtriebsweide mit einer maximalen Besatzstärke von 1,0 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar und Jahr, bei Standweide mit einer Besatzdichte von maximal 1,4 GVE pro Hektar,
 7. ohne Schleppen in der Zeit vom 1. März bis 15. August eines jeden Jahres,
 8. ohne Beeinträchtigung von Kleingewässern, Röhrichten und dem Erlenbruch,
 9. ohne das Lagern von landwirtschaftlichem Wirtschaftsgut (zum Beispiel Heu) und Düngemitteln.
- (2) Auf den in den Verordnungskarten dargestellten landwirtschaftlichen Flächen ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter folgenden Maßgaben zugelassen, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Abs. 4 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird:
1. ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von § 2 Nr. 9 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der jeweiligen Fassung in einer Pufferzone von 20 Metern zu anliegenden, nicht landwirt-

schaftlich genutzten Flächen im Naturschutzgebiet,

2. ohne Sekundärrohstoffdünger (insbesondere Abwasser, Klärschlamm, Abfälle) zu lagern, auf- oder auszubringen sowie einzuleiten,
 3. ohne das Verregnen von Reststoffen aus Industrie sowie industrieller landwirtschaftlicher Produktion,
 4. ohne Neuanlage oder den Ausbau von Wirtschaftswegen.
- (3) Die Regelungen des § 9 Abs. 1 gelten nicht für Flächen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen bewirtschaftet werden, wenn nicht mehr als drei Nutzungen erfolgen und keine stickstoffhaltigen Düngemittel ausgebracht werden.

§ 10

Forstwirtschaftliche Nutzung

- (1) Die ordnungsgemäße naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung der Waldbestände gemäß der Leitlinie Wald (Runderlass des Ministeriums für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.09.1997 – 706-0501, MBL. LSA Nr. 51/1997, S. 1871 ff.) ist unter folgenden Maßgaben zugelassen, soweit es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der unter § 3 Abs. 4 genannten Schutzgüter kommt:
1. unter langfristiger Umwandlung von nicht heimischen Gehölzbeständen in Waldbestände mit gebietsheimischen, standortgerechten Gehölzarten unter Berücksichtigung der potentiell natürlichen Vegetation (einschließlich der Gewöhnlichen Kiefer),
 2. unter Vorrang der Naturverjüngung gebietsheimischer Baumarten,
 3. ohne das Einbringen nicht gebietsheimischer oder nicht standortgerechter Gehölze,
 4. ohne die Durchführung von Kahlschlägen; ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zur Wiederherstellung von Zwergstrauchheiden und Trockenrasen. Zum Einbringen und Fördern von Stiel- und Trauben-Eichen kann in begründeten Fällen die Kahlschlagfläche bis zu 1 Hektar betragen,
 5. unter Entnahme nicht gebietsheimischer Gehölzarten im Rahmen waldbaulicher Maßnahmen, insbesondere Rot-Eiche, Robinie und Spätblühende Traubenkirsche,
 6. ohne Holzeinschlag und -rückung sowie Unterhaltung des forstlichen Wegenetzes

- in der Zeit vom 16. März bis 31. August eines jeden Jahres,
7. Holzabfuhr in der Zeit vom 16. März bis 31. August eines jeden Jahres nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 8. unter Erhaltung der Horst- und Höhlenbäume sowie einem Verbot der Entnahme von starkem, stehendem oder liegendem Totholz (Mindestdurchmesser an der dicksten Stelle 20 Zentimeter) bis zu dessen natürlichem Zerfall, soweit es einen geschätzten Anteil von drei Prozent des Holzvorrates unterschreitet. Vorrang besitzt das Belassen von möglichst starkem stehendem Totholz,
 9. unter Erhaltung oder Entwicklung von mindestens fünf Biotopbäumen pro Hektar. Diese können aus den unter Nr. 8 genannten Horst- und Höhlenbäumen bestehen,
 10. unter vorübergehender Einzäunung von Waldflächen zur Waldverjüngung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 11. ohne den Einsatz von Düngemitteln, Kalk und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen ist der Einsatz von Bioziden zur Bekämpfung von Forstschädlingen und invasiven gebietsfremden Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 12. ohne Neuanlage oder den Ausbau von Wirtschaftswegen.
- (2) Forstliche Bodennutzung auf den in den Verordnungskarten als Nationales Naturerbe gekennzeichneten Flächen erfolgt zur Entwicklung von naturnahen Waldgesellschaften. Die naturnahen Waldbestände sind langfristig aus der forstlichen Bodennutzung zu nehmen. Neben den Regelungen des § 10 Abs. 1 sind bei der Bewirtschaftung folgende Maßgaben zu beachten:
1. ohne forstliche Bodennutzung in Laubwäldern mit einem Anteil von mindestens 90 Prozent an heimischen Gehölzen und in Kiefernforsten bzw. -wäldern, die älter als 100 Jahre sind und im Bestand einen Bestockungsgrad von unter 0,6 aufweisen,
 2. unter Entlassung von naturnahen Waldbeständen aus der forstlichen Bodennutzung, spätestens wenn sie den Zustand gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 erreicht haben,
 3. unter Freistellung von Stiel-Eichen und Trauben-Eichen,

4. unter Belassen von stehendem oder liegendem Totholz,
5. unter Entwicklung und Bewahrung von Waldinnen- und -außensäumen.

§ 11 Jagd

Im Naturschutzgebiet ist die Ausübung der Jagd, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird und Rast- und Ruheplätze von Vögeln, die als solche erkennbar sind nicht beeinträchtigt werden, unter folgenden Maßgaben zugelassen:

1. als Ansitz- oder Pirschjagd,
2. als Bewegungsjagd in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres unter Freistellung von § 4 Abs. 5 Nr. 18, wobei in diesem Zeitraum höchstens zwei Mal die gleiche Fläche bejagt werden darf. Zusätzliche Bewegungsjagden sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde in diesem Zeitraum zulässig, wenn nach Durchführung der beiden Jagden weiterhin den landeskulturellen und landschaftlichen Verhältnissen entsprechend überhöhte Wildbestände im Gebiet vorhanden sind, die erhebliche Wildschäden beispielsweise auf Wald- und Agrarflächen verursachen oder dies erwarten lassen oder die waldbaulichen Zielsetzungen gefährden,
3. als Bau- oder Fangjagd mit selektiv fangenden Lebendfallen, vorzugsweise mit geschlossenen Kastenfallen,
4. auf Schalenwild, Fuchs, Waschbär, Marderhund, Mink, Dachs, Steinmarder und wildernde Hauskatzen, jedoch generell ohne die Jagd auf Vögel. Die Jagd auf wildernde Hunde ist zulässig, jedoch nicht auf Hunde mit wolfsähnlicher Gestalt,
5. ohne Wildäcker innerhalb von Flächen mit Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NatSchG LSA anzulegen oder bestehende zu erweitern und ohne die Anlage von Futterstellen, Kirrungen und Salzlecken innerhalb dieser Bereiche,
6. bei Verwendung bleihaltiger Büchsenmunition sind erlegtes Wild oder in Ausübung des Jagdschutzes erlegte Tiere, Aufbrüche und Aufbruchreste aus dem Naturschutzgebiet zu verbringen oder in ausreichender Tiefe zu vergraben,
7. bei Errichtung und Instandsetzung jagdlicher Anlagen nur in einfacher, landschafts-

angepasster Bauweise. Vor der Errichtung weiterer ortsfester jagdlicher Einrichtungen ist Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen,

8. auf den in den Verordnungskarten als Nationales Naturerbe gekennzeichneten Flächen dient die Jagd zum Erreichen der Naturschutzziele (Wildtiermanagement) oder der Gefahrenabwehr und erfolgt nach den Vorgaben dieses Paragraphen,
9. im Rahmen der wild- und tierschutzgerechten Nachsuche krankgeschossenen Wildes sind die Verbote gemäß § 4 Abs. 2 aufgehoben.

§ 12 Erlaubnisse

- (1) Für folgende gemäß § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen erteilt die zuständige Naturschutzbehörde Erlaubnisse, wenn durch die Handlung der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt und insbesondere der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird:
 1. das Betreten von Flächen außerhalb der vorhandenen Wege,
 2. das Gebiet außerhalb der Dahmschen Straße zu befahren oder zu reiten,
 3. organisierte Veranstaltungen mit mehr als zwanzig Teilnehmern durchzuführen,
 4. die Renaturierung, Wiederherstellung oder Anlage von Stillgewässern,
 5. wasserbauliche Anlagen, deren Zweck allein in der Entwässerung besteht, rückzubauen,
 6. die Entnahme von invasiven Neophyten, auch in Bereichen, die in den Verordnungskarten als Prozessschutzflächen dargestellt wurden,
 7. Gebäude und Wege rückzubauen,
 8. Schnitt- und Holzungsmaßnahmen an Hecken und sonstigen Gehölzen,
 9. Gehölzpflanzungen bzw. -nachpflanzungen unter Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut,
 10. Schutzhütten und Bänke aufzustellen sowie Wegemarkierungen anzubringen,
 11. Bild- und Schrifttafeln oder sonstige Schilder aufzustellen.

- (2) Erlaubnisse nach Absatz 1 sowie nach den §§ 4 und 6 bis 11 werden auf Antrag erteilt. Sie sind mindestens vier Wochen vor Durchführung der geplanten Maßnahme unter Angabe von Art der Maßnahme oder Untersuchung, Zeitpunkt und Ort schriftlich zu beantragen. Die Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder des Schutzzweckes entgegenzuwirken. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die erlaubte Handlung den Schutzzweck gefährdet.

§ 13 Anordnungen, Wiederherstellung

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter § 3 genannten Schutzgüter erforderlich ist. Anstelle der unteren Naturschutzbehörde kann auch die obere Naturschutzbehörde im Sinne von Satz 1 tätig werden.
- (2) An die Stelle von Anordnungen gemäß Absatz 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene Handlung im Sinne dieser Verordnung rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert, so ist durch die untere Naturschutzbehörde die Einstellung anzuordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen.

§ 14 Befreiungen

- (1) Von den Beschränkungen und den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn:
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 15

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Durch die Naturschutzbehörden durchgeführte oder angeordnete Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Forschung im Naturschutzgebiet sowie das Aufstellen amtlicher Schilder und Hinweistafeln zu Informations- und Aufklärungszwecken sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden. Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen werden in einem Managementplan (MMP) und in dessen Fortschreibung dargestellt.

§ 16

Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt:
1. nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 2 NatSchG LSA, wer
 - a) den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
 - b) eine nach den §§ 4 und 6 bis 12 dieser Verordnung erlaubnispflichtige Handlung vornimmt, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen.
 2. nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG LSA, wer entgegen § 23 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Vorrang

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.
- (2) Zugleich tritt außer Kraft:
- Verordnung des Regierungspräsidiums über das Naturschutzgebiet „Mittlere Glücksburger Heide“ in den Gemarkungen Mügeln, Leipa und Arnsdorf (Stadt Jessen, Landkreis Wittenberg) vom 12.09.2002 (Amtsbl. f. d. Reg.-Bez. Dessau. - 10(2002)12 v. 01.10.2002, S.91).
- (3) Das Naturschutzgebiet befindet sich innerhalb eines ehemaligen militärischen Truppenübungsplatzes. Gültige öffentlich-rechtliche Vorschriften zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, die das Betreten des Gebietes oder von

Teilen des Gebietes untersagen beziehungsweise einschränken oder bestimmte Genehmigungsvorbehalte regeln, gehen den Vorschriften dieser Verordnung vor.

Halle (Saale), den 13. 10. 11



Pleye

Präsident

Die Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Glücksburger Heide“ ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich in der Mitte des Amtsblattes.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Treibacher Schleifmittel Zschornowitz GmbH in 06791 Zschornowitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Korund in 06791 Zschornowitz, Landkreis Wittenberg

Die Firma Treibacher Schleifmittel Zschornowitz GmbH in 06791 Zschornowitz beantragte mit Schreiben vom 12.09.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Korund; Erhöhung der Jahreskapazität um 10,0 kt durch die Errichtung eines sechsten Schmelzofens

in **06791 Zschornowitz**
Gemarkung: **Zschornowitz**
Flur: **1**
Flurstücke: **55, 1007, 1010, 1004.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Zellstoff Stendal GmbH in 39596 Arneburg
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung der Anlage zur
Herstellung von Sulfat-Zellstoff in 39596 Arneburg,
Landkreis Stendal**

Die Firma Zellstoff Stendal GmbH in 39596 Arneburg beantragte mit Schreiben vom 20.09.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Sulfat-Zellstoff;

**hier: Kapazitätserhöhung auf 675 kt/a
durch Errichtung neuer bzw. Änderung
bestehender Anlagenteile, insbesondere
durch Errichtung einer 2. Turbine**

in **39596 Arneburg**

Gemarkung: **Arneburg**

Flur: **18**

Flurstücke: **90/0, 105/0, 107/0, 108/0,**

Flur: **21**

Flurstücke: **1/57, 33/0, 35/0, 36/0, 38/0, 40/0, 44/0,
52/0, 61/0, 67/0,**

Flur: **22**

Flurstück: **5/0,**

Flur: **24**

Flurstück: **14/8,**

Gemarkung: **Altensaun**

Flur: **1**

Flurstück: **324,**

Gemarkung: **Schönfeld**

Flur: **9**

Flurstück: **2/23.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung

über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Firma Gasversorgung Dessau GmbH,
Albrechtstraße 48, 06844 Dessau-Roßlau auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und den Betrieb einer Anlage zur
von brennbaren Gasen in Behältern – Biogaseinspei-
seanlage in 06847 Dessau-Roßlau,
Stadt Dessau-Roßlau**

Die Firma Gasversorgung Dessau GmbH, in 06844 Dessau-Roßlau beantragte mit Schreiben vom 12.07.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen
in Behältern mit einem Fassungsvermögen
von 3 t bis weniger als 30 t
– Biogaseinspeiseanlage –**

in **06847 Dessau-Roßlau,**

Gemarkung: **Törten,**

Flur: **9,**

Flurstück: **542/7.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale),

Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Firma r.e Bioenergie GmbH, Blumenstraße 16,
93055 Regensburg auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur
Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit
einer Lagerkapazität von 3,653 t Biogas einschließlich
Biogasanlage in 06847 Dessau-Roßlau,
Stadt Dessau-Roßlau**

Die Firma r.e Bioenergie GmbH, in 93055 Regensburg beantragte mit Schreiben vom 27.06.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen
in Behältern mit einer Lagerkapazität von
3,653 t Biogas einschließlich Biogasanlage**

in **06847 Dessau-Rosslau,**

Gemarkung: **Törten,**

Flur: **9,**

Flurstücke: **542/7, 542/8, 422/26, 422/27, 422/28,
542/27.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag des
Herrn Wolfgang Bentz in 39319 Jerichow,
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur
Lagerung von brennbaren Gasen einschließlich
Biogasanlage und zwei Verbrennungsmotor-
anlagen in 39524 Wust-Fischbeck,
OT Melkow, Landkreis Stendal**

Herr Wolfgang Bentz in 39319 Jerichow beantragte mit Schreiben vom 01.09.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen
in Behältern mit einem Fassungsvermögen
von 3,42 t einschließlich Biogasanlage und
zwei Verbrennungsmotoranlagen
mit einer Feuerungswärmeleistung von
jeweils 581 kW**

auf dem Grundstück in **39524 Wust-Fischbeck**

Gemarkung: **Wust,**

Flur: **3,**

Flurstücke: **90, 19.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der
WSB Neunte Windpark GmbH & Co. KG in
01069 Dresden auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer
Windkraftanlage in 06780 Zörbig,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Antrag wird der WSB Neunte Windpark GmbH & Co. KG in 01069 Dresden die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb

**1 Windkraftanlage des Typs ENERCON E-70 E4
mit einer Nabenhöhe von 98,20 m,
einem Rotordurchmesser von 71m,
einer Gesamthöhe von 133,70 m und
einer Nennleistung von 2,0 MW**

(Anlage nach Nr. 1,6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06780 Zörbig**,
Gemarkung: **Salzfurkapelle**
Flur: **3**
Flurstücke: **40/4, 42/2**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt. Des Weiteren wurde auf Antrag der Sofortvollzug genehmigt

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.11.2011 bis einschließlich 29.11.2011

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Zörbig

FB Bau und Ordnung, Zi. 36
Lange Straße 34
06780 Zörbig

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
die Entscheidung zum Antrag der Firma
Energiekontor Ökofonds GmbH in 28359 Bremen
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb von 5 Windkraftanlagen in
39221 Eggersdorf, Landkreis Salzlandkreis**

Auf Antrag wird der Firma Energiekontor Ökofonds GmbH in 28359 Bremen die immissionsschutzrechtli-

chen Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

1 Windkraftanlage (WKA) des Typs VESTAS V 90 mit einer Nabenhöhe von 80 m, einem Rotordurchmesser von 90 m, einer Gesamthöhe von 125 m und einer Nennleistung von 2,0 MW

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39221 Eggersdorf**

Gemarkung: **Eggersdorf**
 Flur: **4**
 Flurstück: **43**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Der Antrag der Firma Energiekontor Ökofonds GmbH in 28359 Bremen auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

3 Windkraftanlagen (WKA) des Typs VESTAS V 90 mit einer Nabenhöhe von 80 m, einem Rotordurchmesser von 90 m, einer Gesamthöhe von 125 m und 1 Windkraftanlage des Typs VESTAS V 90 mit einer Nabenhöhe von 105 m, einem Rotordurchmesser von 90 m, einer Gesamthöhe von 150 m, einer Nennleistung von jeweils 2,0 MW

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf Grundstücken in **39221 Eggersdorf**

Gemarkung: **Eggersdorf**
 Flur: **4**
 Flurstücke: **17, 54/29, 41/3**

wird abgelehnt.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Die Bescheide einschließlich der Begründungen liegen in der Zeit vom

16.11.2011 bis einschließlich 29.11.2011

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- Gemeinde Bördeland**
 Bauamt, Zi. 201
 Magdeburger Straße 3
 39221 Bördeland / OT Biere

Mo.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.	von 07:00 bis 12:15 Uhr

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
 Raum N 212
 Dessauer Str. 70,
 06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g.

Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen die hier bekanntgemachten Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Firma OHplus GmbH, Athenslebener
Weg 51 b aus 39418 Staßfurt auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung und zum Betrieb einer Glycerinaufberei-
tungsanlage durch die Erweiterung der
Lagerkapazität des Tanklagers für Methanol und
Glycerinphase in 39418 Staßfurt, Salzlandkreis**

Die Firma OHplus GmbH in 39418 Staßfurt beantragte mit Schreiben vom 14.09.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung und den Betrieb

**einer Glycerinaufbereitungsanlage
durch die Erweiterung der Lagerkapazität des
Tanklagers
für Methanol und Glycerinphase**

auf dem Grundstück in **39418 Staßfurt,
Athenslebener Weg 51b**

Gemarkung: **Staßfurt,**
Flur: **1,**
Flurstück: **1703.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen

zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Antrag im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens der
SYNGAS Swiss AG, Jurastrasse 10 in
CH-4142 Münchenstein auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb
einer Anlage zur Herstellung von Synthesegas in
Elsteraue, OT Tröglitz, Burgenlandkreis**

Auf Antrag wird der SYNGAS Swiss AG in CH-4142 Münchenstein die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung eines
hochkalorischen Synthesegases
mit einem Input von 50.000 t/a**

(Anlage nach Nr. 8.1 a) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BlmSchV)

auf den Grundstücken in **06729 Elsteraue,**
Gemarkung: **Tröglitz**
Flur: **1**
Flurstück: **282**
Flur: **2**
Flurstück: **147**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Nieder-

schrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) bzw. über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.11.2011 bis einschließlich 29.11.2011

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeinde Elsteraue

Vorzimmer des Bürgermeisters
Hauptstraße 30
06729 Elsteraue

Mo.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 15:30 Uhr
Di.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 15:30 Uhr
Do.	von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 07:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) bzw. über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Entscheidung über den Erörterungstermin im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der SUC Sächsische Umweltschutz
Consulting GmbH, Jagdweg 10 in 01159 Dresden
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur chemischen
Behandlung von gefährlichen und nicht
gefährlichen Abfällen in Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die SUC Sächsische Umweltschutz Consulting GmbH, Jagdweg 10 in 01159 Dresden beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur chemischen Behandlung von
gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
mit einer Kapazität von 45.500 t/a an Einsatzstoffen**

(Anlage nach Nr. 8.8 a und b Spalte 1 i. V. m. Nr. 8.12 Spalte 1 und Nr. 8.12 b Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BlmSchV)

auf den Grundstücken in **06749 Bitterfeld-Wolfen,
Graphit-Straße**

Gemarkung: **Bitterfeld**
Flur: **11**
Flurstücke: **735, 736**

Das Vorhaben wurde am **15.09.2011** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Epeg Energieplanung in 04821 Brandis
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung
brennbarer Gase in 39345 Haldensleben
OT Satuelle, Landkreis Börde**

Die Epeg Energieplanung, in 04821 Brandis, beantragte mit Schreiben vom 26.04.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung brennbarer Gase
in einem Behälter mit einer
Kapazität von 28,7 Tonnen**

auf dem Grundstück in **39345 Haldensleben
OT Satuelle**

Gemarkung: **Satuelle**
Flur: **7**
Flurstück: **211.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Pure Nature Energy Engineering GmbH in
72290 Loßburg – Betzweiler auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 und 8 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb einer Biogasanlage in
39646 Oebisfelde, Landkreis Börde**

Die Pure Nature Energy Engineering GmbH in 72290 Loßburg-Betzweiler beantragte mit Schreiben vom 15.08.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Biogasanlage mit Aufbereitung zu Biomethan

auf dem Grundstück in **39646 Oebisfelde,**
Gemarkung: **Oebisfelde**
Flur: **5**
Flurstücke: **1382, 1379**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Danrinahof AG in 39649 Gardelegen
OT Miesterhorst auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer
Biogasanlage in 39649 Gardelegen
OT Miesterhorst,
Landkreis Altmarkkreis Salzwedel**

Die Danrinahof AG in 39649 Gardelegen OT Miesterhorst beantragte mit Schreiben vom 26.05.2011 beim

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Biogasanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,076 MW

auf dem Grundstück in **39649 Gardelegen**
OT Miesterhorst

Gemarkung: **Miesterhorst**

Flur: **2**

Flurstück: **113/4**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Seydaland Agrar GmbH in 06917 Seyda /
Stadt Jessen auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 und 8a des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer
Biogasanlage in 06918 Elster / Stadt Zahna-Elster,
Landkreis Wittenberg**

Die Seydaland Agrar GmbH in 06917 Seyda / Stadt Jessen beantragte mit Schreiben vom 10.05.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Biogasanlage mit nachgeschaltetem
Blockheizkraftwerk mit einer
Feuerungswärmeleistung von 1,411 MW**

auf dem Grundstück in **06918 Elster /
Stadt Zahna-Elster**

Gemarkung: **Elster**

Flur: **5**

Flurstücke: **89/2, 91/2, 92**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Be ruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Entscheidung über den Erörterungstermin
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Firma Pelletsproduktion
Sachsen-Anhalt Nord GmbH in 06785,
Oranienbaum-Wörlitz auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Erhöhung
der Trocknerkapazität in der Anlage zur
Herstellung von Kunststoffpellets in
06785 Oranienbaum-Wörlitz,
Landkreis Wittenberg**

Die Firma Pelletsproduktion Sachsen-Anhalt Nord GmbH in 06785 Oranienbaum-Wörlitz beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Herstellung von Kunststoffpellets
mit einer Leistung von 240 t/Tag
hier: Erhöhung der Trocknerkapazität von
49,9 t/Tag auf 150 t/Tag**

(Anlage nach Nr. 8.10 b) Spalte 1 i. V. m. 8.11 b) bb) und 8.12 b) Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06785, Oranienbaum-Wörlitz,**

Gemarkung: **Oranienbaum**

Flur: **11**

Flurstück: **8/6**

Das Vorhaben wurde am 15.09.2011 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das

Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Agrar Invest B.V. in 39307 Gladau
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten
oder zur Aufzucht von Schweinen in
39307 Jerichow OT Kleindemsin,
Landkreis Jerichower Land**

Die Agrar Invest B.V. in 39307 Gladau beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Halten oder zur Aufzucht
von Schweinen**

hier:

- Erhöhung der Sauenplätze von 3.392 auf 8.050
- Verringerung der Tierplätze von Jungsau von 1.200 auf 672
- Erhöhung der Tierplätze von Ferkeln von 360 auf 1.512
- Einrichtung von 8 Eberplätzen
- Errichtung eines Güllebehälters mit einer Kapazität von 6.343 m³
- Errichtung einer Vorgrube mit einer Kapazität von 208,6 m³
- Installation von Abluftreinigungsanlagen in allen Stallbereichen
- Errichtung von zwei Futterküchen, Flüssigfutterbehälter und Verloaderampe

(Anlage nach Nr. 7.1 h) Spalte 1 i. V. m. Nr. 9.36 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in **39307 Jerichow
OT Kleindemsin**

Gemarkung: **Demsin**

Flur: **13**

Flurstücke: **22/27, 22/32, 22/37, 10/2, 60/6, 22/35.**

Das Vorhaben wurde am 15.09.2011 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **07.12.2011** stattfindet.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
**Ort der Erörterung: Dorfgemeinschaftshaus
Genthiner Straße 39 A
39307 Jerichow
OT Kleinwusterwitz**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der
WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH in
06388 Köthen OT Baasdorf auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zum Halten oder zur
Aufzucht von Geflügel in 06369 Kleinpaschleben,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Antrag wird der WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH in 06388 Köthen OT Baasdorf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel
(Broilerelterniere)**

- hier:
- Erhöhung der Tierplätze für Broilerelterniere von 35.580 auf 77.000 durch Neubau von zwei Stallgebäuden einschließlich Verbindern
 - Errichtung von zwei Flüssiggasbehältern für Stall 4 und 5 mit einer Kapazität von je 3,5 t
 - Errichtung von einem Flüssiggasbehälter für den Sanitärtrakt mit einer Kapazität von 1,2 t

(Anlage nach Nr. 7.1 a) Spalte 1 i. V. m. Nr. Nr. 9.1b) Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06369 Kleinpaschleben**

Gemarkung: **Kleinpaschleben**

Flur: **2**

Flurstücke: **53,1008**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begrün-

dung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.11.2011 bis einschließlich 29.11.2011

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Einheitsgemeinde Osternienburger Land

Bauamt
Rudolf-Breitscheid-Straße 32e
06386 Osternienburger Land OT Osternienburg

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll

einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Seydaer Landwirtschafts GmbH in
06917 Jessen (Elster), OT Seyda auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen
in 06917 Jessen (Elster), OT Mellnitz,
Landkreis Wittenberg**

Die **Seydaer Landwirtschafts GmbH in 06917 Jessen (Elster), OT Seyda** beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Halten von Schweinen

Hier: Umbau von einem ungenutzten Stall zu einem Schweinemaststall, dauerhafte Stilllegung der Ställe 5 und 6, Erhöhung der Mastschweinplätze von 6.946 auf 7.515, Aufstellung von 4 Mischfuttersilos, Errichtung einer Vorgrube sowie eines Güllebehälters (V_{brutto}= 4.528,61 m³) mit Abfüllplatte

(Anlage nach Nr. 7.1 g) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06917 Jessen (Elster),
OT Mellnitz**

Gemarkung: **Mellnitz**
Flur: **2**
Flurstück: **37/1**

Die Anlage sollte entsprechend dem Antrag im II. Quartal 2010 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.11.2011 bis einschließlich 22.12.2011

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Jessen (Elster)

Zimmer 0.39
Schloßstraße 11
06917 Jessen (Elster)

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich
in der Zeit vom:

23.11.2011 bis einschließlich 05.01.2012

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungs-
amt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der An-
trag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendun-
gen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-
rechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familien-
namen auch die volle und leserliche Anschrift des
Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss
erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig
gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antrag-
stellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Ein-
wenders werden dessen Name und Anschrift unkennt-
lich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurtei-
lung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorlie-
gen, können diese in einem öffentlichen Erörterungs-
termin am **07.02.2012** mit den Einwendern und der
Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Gaststätte Schützenhaus
Jüterboger Straße 81
06917 Jessen (Elster),
OT Seyda**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein
Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der
Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt
gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf
Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form verviel-
fältigter gleichlautender Texte eingereicht werden
(gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derje-
nige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwen-
der, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und
seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er

nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden
ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.
Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten
Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer
Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unbe-
rücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der
Entscheidung über die Einwendungen durch öffentli-
che Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser über den
Planfeststellungsbeschluss für die Gewässer aus-
baumaßnahme zur wasserwirtschaftlichen
Maßnahme im Gebiet 10/Bauerndamm im
Naturschutzgebiet „Ohre-Drömling“ bzw. im
Naturpark Drömling – Ortslage Breitenrode**

**Vorhabenträger: Landesverwaltungsamt,
Naturparkverwaltung Drömling**

Für das o. g. Vorhaben wurde auf Antrag der Natur-
parkverwaltung Drömling in der Fassung der Planun-
terlagen vom 01.12.2010 einschließlich der Umwelt-
verträglichkeitsstudie und Landschaftspflegerischem
Begleitplan ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 68
Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung
mit § 67 Abs. 2 WHG, § 1 Abs. 1 des Verwaltungsver-
fahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG
LSA) und der §§ 72 – 77 des Verwaltungsverfahren-
gesetzes (VwVfG) durchgeführt (Az: 404.1.8-62211-
0073).

Gegenstand des Vorhabens ist die Schaffung einer
Nässezone im Vorhabengebiet einschließlich der
erforderlichen wasserwirtschaftlichen Ausbaumaß-
nahmen. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet
darüber hinaus die wasserrechtlichen Erlaubnisse für
die Realisierung der temporären Vernässung der Flä-
che. Mit dem Vorhaben werden zugleich der Erhalt der
Moore begünstigt und die Arten- und Formenvielfalt
naturnaher Ökosysteme im Gebiet gesichert bzw.
Lebensräume für vom Aussterben bedrohte Tier- und
Pflanzenarten geschaffen bzw. entwickelt.

Der Beschluss erging mit Vorbehalten und weiteren
Nebenbestimmungen zu folgenden Bereichen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen
2. Allgemeine Unterrichtspflichten
3. Bauzeitliche Belastungen
4. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen
5. Natur- und Landschaftsschutz
6. Archäologie und Denkmalschutz
7. Kreislaufwirtschaft, Abfall und Bodenschutz

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle im
Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragenen
Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 11.10.2011 liegt mit einer Ausfertigung und den festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 23. November 2011 bis
zum 07. Dezember 2011**

in der
Verwaltung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

in der Stadt Oebisfelde
Lange Straße 20
39646 Oebisfelde

während der Dienststunden

Montag: 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
12:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag: 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
12:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch: 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch beim Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Dessauer Straße 70 (Zi. 202), 06118 Halle (Saale) eingesehen werden.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen gegenüber gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG als zugestellt.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 11.10.2011 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Ende der Auslegungsfrist am 07. Dezember 2011), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

erhoben werden.

Die Klage wäre gegen das Landesverwaltungsamt zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv

bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG gegenüber allen Betroffenen, einschließlich allen Beteiligten, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, durch diese Bekanntmachung sowie die durchzuführende Auslegung des Beschlusses und der festgestellten Planunterlagen mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss kann gemäß § 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 3c UVPG im Rahmen des
Flurneuordnungsverfahrens nach den §§ 56 ff. des
Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)
„Bodenordnungsverfahren Ladeburg,
Landkreis Jerichower Land“**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt in 06844 Dessau-Roßlau, Ferdinand-von-Schill-Str. 24 hat mit Datum vom 24.02.2009 das Flurneuordnungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Ladeburg, Landkreis Jerichower Land“, Verfahrensnummer IL2039 angeordnet. Die Verfahrensgebietsgröße beträgt ca. 1.847 ha. Mit Bericht vom 21.09.2011 (Az.: 22.3 IL2039) beantragte das ALFF Anhalt beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuordnungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Ladeburg, Landkreis Jerichower Land“, Gemarkung Ladeburg Flur 1tlw., Flur 2tlw., Flur 7tlw. und Flur 8tlw., Gemarkung Leitzkau Flur 12tlw., Flur 13tlw., Flur 14tlw. und Flur 15tlw., Gemarkung Leitzkau Nord Flur 8, Gemarkung Vehlitz Flur 5tlw., Flur 6tlw. und Flur 7tlw., Gemarkung Dannigkow Flur 1tlw., Flur 2tlw., Flur 4tlw., Flur 5tlw. und Flur 6tlw.

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Bodenordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 3c UVPG im Rahmen des
Flurneuerordnungsverfahrens nach den §§ 87 ff. des
Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)
„Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung
Bernburg, Landkreis Salzlandkreis“**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten (ALFF) Anhalt in 06844 Dessau-Roßlau, Ferdinand-von-Schill-Str. 24 hat mit Datum vom 29.09.2006 das Flurneuerordnungsverfahren „Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Bernburg, Landkreis Salzlandkreis“, Verfahrensnummer BB2046 angeordnet. Nach der 2. Änderungsanordnung vom 12.01.2010 beträgt die Verfahrensgebietsgröße rd. 851 ha. Mit Bericht vom 22.09.2011 (Az.: 22.1-BB2046) beantragte das ALFF Anhalt beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuerordnungsverfahren „Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Bernburg, Landkreis Salzlandkreis“, Gemarkung Bernburg Flur 54tlw., Flur 58tlw., Flur 59tlw., Flur 71tlw., Flur 72tlw., Flur 73tlw., Flur 74tlw., Flur 77tlw., Flur 79tlw., Flur 80tlw., Flur 81tlw., Flur 82tlw., Flur 83tlw., Flur 84tlw., Flur 85tlw., Flur 86tlw., Gemarkung Latdorf Flur 1tlw., Flur 7tlw. und Gemarkung Nienburg Flur 2tlw., Flur 21tlw., Flur 22tlw. und Flur 25tlw.

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Bodenordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG,

ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung des
Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt (LAGB)
über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung
Nr. II-B-f-158/98 für das Bewilligungsfeld
Pakendorf**

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) wurde die Bewilligung nach § 8 BBergG

Nr.: **II-B-f-158/98**

im Bewilligungsfeld **Pakendorf**

für den bergfreien
Bodenschatz

**Kiese und Kiessande zur
Herstellung von Beton-
schlagstoffen**

im Landkreis **Anhalt-Bitterfeld**

auf Antrag vom 24.06.2011 der Firma Echterhoff Bau GmbH, Polysiusstraße 8 in 06847 Dessau, mit Entscheidung vom 08.09.2011 durch das LAGB aufgehoben.

Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im LAGB einsehbar.

Gemäß § 19 Abs. 2 BBergG erlischt mit der Bekanntgabe der Aufhebung die Bewilligung im vollen Umfang.

Alle im Zusammenhang mit dem Gewinnungsrecht ausgestellten Urkunden sowie die Lagerisse werden mit Erlöschen der Bewilligung ungültig.

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen - Anhalt
Halle, den 13.11.2011

Im Auftrag


Rappsilber



**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung
über die Ortsdurchfahrtsfestsetzung**

**Verfügung
des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt
vom 21.10.2011 - H/233-31020/15/11**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 19.12.2005 (GVBl. LSA S. 744), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Lutherstadt Wittenberg, Landkreis Wittenberg, wird im Zuge der Bundesstraße B 2 aus Richtung Bad Dübener Heide bei Netzknoten 4141 034, Station 0,414 und in Richtung Potsdam bei Netzknoten 4141 002, Station 4,704 neu festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.12.2011 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung
über die Ortsdurchfahrtsfestsetzung**

**Verfügung
des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt
vom 21.10.2011 - H/233-31020/16/11**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 19.12.2005 (GVBl. LSA S. 744), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt der Lutherstadt Wittenberg, Landkreis Wittenberg, wird im Zuge der Bundesstraße B 187 aus Richtung Jessen bei Netzknoten 4142 009, Station 3,243 und in Richtung Abzweig B 2 von Leipzig bei Netzknoten 4142 005, Station 2,325 und aus Richtung Abzweig B 2 nach Potsdam bei NK 4141 034, Station 0,365 und in Richtung Coswig bei Netzknoten 4141 034, Station 6,657 neu festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.12.2011 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren tech-

nischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung
über die Ortsdurchfahrtsfestsetzung**

**Verfügung
des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt
vom 21.10.2011 - H/233-31030/17/11**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg, Landkreis Wittenberg:

Die Ortsdurchfahrt der Lutherstadt Wittenberg wird im Zuge der Landesstraße L 124 bei Netzknoten 4141 035, Station 0,306 sowie bei Netzknoten 4141 035, Station 1,409 bis Ortsteil Reinsdorf der Lutherstadt Wittenberg bei Netzknoten 4141 035, Station 2,420 neu festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.12.2011 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren tech-

nischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung
über die Ortsdurchfahrtsfestsetzung**

**Verfügung
des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt
vom 21.10.2011 - H/233-31030/18/11**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung im Gebiet der Lutherstadt Wittenberg, Landkreis Wittenberg:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteiles Reinsdorf wird im Zuge der Landesstraße L 124 aus Richtung Wittenberg bei Netzknoten 4141 035, Station 2,420 und in Richtung Ortsteil Nudersdorf bei Netzknoten 4141 035, Station 4,237 neu festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.12.2011 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung
über die Ortsdurchfahrtsfestsetzung**

**Verfügung
des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt
vom 21.10.2011 - H/233-31030/19/11**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung im Gebiet der Stadt Annaburg, Landkreis Wittenberg:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteiles Prettin wird im Zuge der Landesstraße L 114 aus Richtung Sachsen bei Netzknoten 4343 007, Station 2,059 und in Richtung Ortsteil Axien bei Netzknoten 4343 005, Station 0,606 neu festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.12.2011 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesbetriebes Bau, Hauptniederlassung
über die Ortsdurchfahrtsfestsetzung**

**Verfügung
des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt
vom 21.10.2011 - H/233-31030/20/11**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung im Gebiet der Stadt Annaburg, Landkreis Wittenberg:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteiles Prettin wird im Zuge der Landesstraße L 113 aus Richtung Sachsen bei Netzknoten 4343 006, Station 2,483 und in Richtung Ortsteil Großnaundorf bei Netzknoten 4343 008, Station 1,075 neu festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.12.2011 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten im Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

**Einladung
zur 2. Sitzung 2011 des Regionalausschusses der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

Tagungsort: Kreisverwaltung Burgenlandkreis
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg
Haus 2, Kleiner Kreistagssaal
Termin: Montag, den 28. November 2011
15:00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung/ Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 06.04.2011
- TOP 4** Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
- TOP 5** Jahresrechnung 2010 und Entlastung des Vorsitzenden (Beschlussempfehlung)
- TOP 6** Festlegung des Rechnungsprüfungsamtes für die Jahresrechnung 2011 (Beschlussempfehlung)
- TOP 7** Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2012 (Beschlussempfehlung)
- TOP 8** Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans Halle in Anpassung an den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (Beschlussempfehlung)
- TOP 9** Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Vorsitzenden
- TOP 10** Einwohnerfragestunde

Naumburg, den 09.11.2011

gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

**Einladung
zur 2. Sitzung 2011 der Regionalversammlung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

Tagungsort: Kreisverwaltung Burgenlandkreis
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg
Haus 2, Großer Kreistagssaal
Termin: Montag, den 28. November 2011
17:00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung/ Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Anträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 06.04.2011
- TOP 4** Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
- TOP 5** Jahresrechnung 2010 und Entlastung des Vorsitzenden (Beschlussfassung)
- TOP 6** Festlegung des Rechnungsprüfungsamtes für die Jahresrechnung 2011 (Beschlussfassung)
- TOP 7** Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2012 (Beschlussfassung)
- TOP 8** Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans Halle in Anpassung an den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (Beschlussfassung)
- TOP 9** Anfragen der Vertreter des Regionalausschusses an den Vorsitzenden
- TOP 10** Einwohnerfragestunde

Naumburg, den 09.11.2011

gez. Harri Reiche
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle
